ANLAGE NR. 3.100 GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "RADEWEG BEI HASSELFELDE" (EU-CODE: DE 4330-302, LANDESCODE: FFH0094)

§ 1 Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Hasselfelde und Trautenstein.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 192 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Grünlandkomplexe südlich von Hasselfelde, die im Norden entlang der bewaldeten Hänge des Bullars, Hahnefurths, Schieferkopfs und Zornskopf, im Osten entlang der bewaldeten Hänge des Tännichen, Wildlettern und des Drechslerkopfs, im Süden entlang der Böschung des Schachtweges und der Bundesstraße 81 sowie im Westen durch die bewaldeten Flanken des Kupferberges und der Bärenhöhe verläuft.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet "Selketal und Bergwiesen bei Stiege" (FFH0096); umfasst das Naturschutzgebiet "Radeweg" (NSG0023) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland (LSG0032WR) und dem Naturpark "Harz/Sachsen-Anhalt" (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 - 1. Gebietskarte: FFH0094,
 - 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 235, 236.

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der störungsarmen, alt- und totholzreichen Buchen- und Erlen-Eschen-Wälder, der artenreichen, extensiv genutzten Borstgrasrasen, Berg- und Feuchtwiesen sowie der naturnahen Still- bzw. Fließgewässerabschnitte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6520 Berg-Mähwiesen, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große

Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia), Luchs (Lynx lynx).

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 - 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 - 3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 - 4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmieten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 - 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 - 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 - 2. Erhaltung eines für den 91E0* typischen Wasserregimes,
 - 3. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das

- Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
- 4. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 - 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 - 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.